



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES**

1014 WIEN, Postfach 100

Wien, am 7. April 1993

Bei Beantwortung bitte angeben

Zahl: 76 025/92-IV/12/93/H

DVR: 0000051

Referent: Holubar

Kl.: 2433

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das
Arbeitsverfassungsgesetz, das Ausländer-
beschäftigungsgesetz, das Arbeitslosen-
versicherungsgesetz 1977 und das Sonder-
unterstützungsgesetz geändert werden

An das

Präsidium des Nationalrates

Parlament

1017 W I E N

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <u>13</u>	-GE/19 <u>93</u>
Datum: 13. APR. 1993	
Verteilt 21. April 1993 <i>Ho</i>	

D. Kuzik

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des
Bundesministerium für Inneres zu dem im Betreff genannten
Entwurf übermittelt.

Beilage

Für die Richtigkeit
der Anfertigung:

Kay

Für den Bundesminister:

Zaruba



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES**

1014 WIEN, Postfach 100

Bei Beantwortung bitte angeben

Zahl: 76 025/92-IV/12/93/H

DVR: 0000051

Wien, am 7. April 1993

Referent: Holubar

Kl.: 2433

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz, das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Sonderunterstützungsgesetz geändert werden

An das

Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 W I E N

Zu Zl. 34.401/2-3a/93

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres bestehen gegen den im Betreff bezeichneten Entwurf keine Bedenken.

Art. III Z 1 (§ 4 Abs. 3 Z. 16 AuslBG) berührt den Zuständigkeitsbereich des Innenressorts. Gemäß § 5 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes muß nämlich das nach dem beabsichtigten Aufenthalt zuständige Landesarbeitsamt über Anfrage der Aufenthaltsbehörde prüfen, ob im Hinblick auf die Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes Bedenken gegen die Aufnahme der vom Antragsteller angestrebten Beschäftigung bestehen.

Das Bundesministerium für Inneres geht davon aus, daß bei dieser Prüfung auch die im vorliegenden Entwurf ins Auge gefaßte Ablehnungsregelung wirksam werden könnte.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Für den Bundesminister:

Zaruba

